

## Verbandsgemeindewerke Loreley

Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen

## Erklärung zum Betrieb einer Brauchwasseranlage gemäß §§ 90, 149 Abgabenordnung

Der Betrieb von Brauchwasseranlagen (Anlagen, in denen Regenwasser oder Brunnenwasser gespeichert und verteilt wird und das nach Verwendung zu Abwasser wird) unterliegt gesetzlich der Anzeige- Genehmigungs- und Kontrollpflicht. Nach § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung müssen Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen (private Wasserversorgungsanlagen) von der Verbandsgemeinde zugelassen sein.

Sofern auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen zulässig sind, dürfen diese nach § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung nicht mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde verbunden sein. Damit es nicht zu Verunreinigungen durch Fehlanschlüsse kommt, die den Verbraucher einem hohen gesundheitlichen Risiko aussetzen, ist der Grundstückseigentümer vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (Brauchwasseranlage und Brunnen) gegenüber den Verbandsgemeindewerken mitteilungspflichtig. Die nachfolgende Selbsterklärung bitte an die Verbandsgemeindewerke Loreley zurücksenden.

Hiermit erkläre/n ich/wir als Eigentümer des Grundstückes:	
Name, Vorname:	Gemarkung:
Straße, Nr:	Flur:
PLZ, Ort:	Flurstück:
Eine Brauchwasseranlage ist vorhanden und wird betrieben.  Eine Brauchwasseranlage ist <u>nicht</u> vorhanden.  Eine Brauchwasseranlage ist <u>nicht mehr</u> vorhanden.  Ich/wir erklären, die vorstehenden Angaben nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben und bin/sind darüber informiert, dass wissentlich falsche bzw. verschleiernde Angaben gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz geahndet werden, Ich/wir haben zur Kenntnis genommen dass auch der Betrieb einer Brauchwasseranlage zu einem späteren Zeitpunkt anzeigepflichtigist.	

Unterschrift

Ort, Datum